Geschäftsverzeichnisnr. 5443

Entscheid Nr. 41/2013 vom 21. März 2013

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (I), erhoben von Philippe Brouwers.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

Ж

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 29. Juni 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Juli 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Philippe Brouwers, wohnhaft in 1090 Brüssel, rue Baron de Laveleye 30, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (I), veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30. Dezember 2011, vierte Ausgabe.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht.

Mit am 19. November 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat die klagende Partei dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehme.

Durch Anordnung vom 10. Januar 2013 hat der Gerichtshof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin lediglich im Hinblick auf die Entscheidung über die Klagerücknahme auf den 20. Februar 2013 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. Februar 2013

- erschien RÄin A. Vandevelde *loco* RA P. Schaffner, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat.
 - haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,
 - wurde die vorgenannte Rechtsanwältin angehört,
 - wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

- 1. Mit am 19. November 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat die klagende Partei dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehme.
- 2. Nichts hindert im vorliegenden Fall den Gerichtshof daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. März 2013.

Der Kanzler, Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux R. Henneuse